

Anlagenregisterverordnung

Vorstandsvorsitzender RA Hans-Peter Lang kann zu unserem Rundschreiben Nr. 262 ergänzend noch mitteilen:

Es besteht folgende Registrierungspflicht:

1. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, eine nach dem 01.08.2014 neu in Betrieb genommene Anlage bei der Bundesnetzagentur registrieren zu lassen.

2. Anlagenbetreiber sind verpflichtet, eine von ihnen bereits vor dem 01.08.2014 in Betrieb genommene Anlage bei der Bundesnetzagentur registrieren zu lassen, wenn:

Die installierte Leistung der Anlage erhöht oder verringert wird.

Die installierte Leistung oder das Leistungsvermögen einer Wasserkraftanlage, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen wurde, nach dem 31.07.2014 durch eine wasserrechtlich zugelassene Ertüchtigungsmaßnahme insgesamt erhöht oder durch eine nicht zulassungspflichtige Ertüchtigungsmaßnahme um mindestens 10 % erhöht wurde.

Die Anlage endgültig still gelegt wird.

Bei anlagenspezifischen Einzelfragen zu bestehenden Meldepflichten ist folgender Kontakt der beste Weg:

Bundesnetzagentur
DLZ 60
Karthäuserstraße 7 - 9
34117 Kassel
Telefon: 0561/7292-120
Telefax: 0180 5 734870-1001
E-Mail: anlagenregister@bnetza.de